

Einbeziehung von Psychotherapeuten in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
15.03.2010**

Einleitung

Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode vereinbart, den Schutz von Berufsheimnisträgern vor strafprozessualen Maßnahmen weiter zu verbessern. Neben der Einbeziehung von Anwälten in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) wurde auch vereinbart zu prüfen, ob die Einbeziehung weiterer Berufsheimnisträger in den Schutz dieser Vorschrift angezeigt und im Hinblick auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruches des Staates vertretbar ist.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2010 hat das Bundesministerium der Justiz der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Frage gegeben. Hierbei soll auch auf die praktische Erfahrung mit der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Regelung des § 160a StPO eingegangen werden.

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf (Stand: 17.01.2010) erstellt, der vorsieht, den absoluten Schutz, den § 160a StPO Abgeordneten und Geistlichen einräumt, auf Rechtsanwälte auszuweiten. Ebenso wie für Rechtsanwälte sieht § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor. Schon dies macht deutlich, dass der absolute Vertraulichkeitsschutz, den der Referentenentwurf in Bezug auf Rechtsanwälte vorsieht, auf Psychotherapeuten ausgeweitet werden sollte.

Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den absoluten Schutz

Die BPTK begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung von Rechtsanwälten in den absoluten Schutzbereich der Vorschrift. Die BPTK hält jedoch die Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Schutzbereich für noch dringlicher. Psychotherapeutische Gespräche berühren stets den Kernbereich privater Lebensführung. Intime Einblicke in die Persönlichkeit des Patienten sind konstitutiv für eine gelingende Psychotherapie.

Während bei Gesprächen mit Rechtsanwälten durchaus Gesprächsgegenstände denkbar sind, die noch nicht per se den absolut zu schützenden Kernbereich privater Lebensführung berühren, ist dies bei psychotherapeutischen Gesprächen ausgeschlossen. Es geht dabei stets um Einblicke in die Persönlichkeit des Patienten.

Besonders problematisch ist dabei der Umstand, dass nicht nur das tatsächlich abgehörte psychotherapeutische Gespräch beeinträchtigt wird. Die Therapie wird bereits durch die Möglichkeit beeinträchtigt, dass das Gespräch nicht vertraulich bleibt und eine Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt des Gesprächs – ohne Wissen und von staatlicher Seite – nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es ist von einer Vielzahl von Fällen auszugehen, in denen sich der Patient aufgrund seiner psychischen Erkrankung bei der abstrakt bestehenden Möglichkeit der Überwachung entscheidet, eine dringend erforderliche Therapie nicht in Anspruch zu nehmen. Davon ist besonders bei bestimmten Diagnosen und Symptomen auszugehen, wie sie sich regelhaft bei psychotischen und paranoiden Störungen finden – diese Patienten würden damit krankheitsbedingt von der notwendigen Behandlung in nicht vertretbarer Weise abgehalten werden.

Es ist erforderlich, diesen Bereich absolut zu schützen und es nicht einer Einzelfallabwägung zu überlassen, ob im Einzelfall der Inhalt schützenswerter ist als das Strafverfolgungsinteresse des Staates.

Erfahrungsbericht zur Anwendung des § 160a StPO

Der Gesetzgeber muss entscheiden, ob das Interesse der Durchsetzung eines Strafverfolgungsanspruches des Staats den Schutz von psychotherapeutischen Gesprächen überwiegen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, inwiefern tatsächlich Straftaten aufgeklärt bzw. verhindert wurden bzw. in Zukunft werden. Der BPTK ist kein Fall bekannt, in dem der Strafverfolgungsanspruch des Staats aufgrund einer entsprechenden Überwachung eines psychotherapeutischen Gesprächs durchgesetzt werden konnte.

Die Frage, ob bzw. wie sich die Anwendung des § 160a StPO auswirkt, ist aus Sicht der BPTK auch zu eng gestellt. Bereits die Existenz der Vorschrift und die abstrakte

Möglichkeit der staatlichen Überwachung psychotherapeutischer Gespräche haben Auswirkungen auf die Psychotherapeut-Patient-Beziehung. Nicht erst die tatsächliche Überwachung stört das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut, sondern dies geschieht bereits durch die Androhung einer staatlichen Überwachung. In besonderem Maße ist dies bei krankheitsbedingt misstrauischen Personen der Fall.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 160a Abs. 1 StPO, also die Einbeziehung von Psychotherapeuten in den absoluten Schutzbereich, beseitigt diese Problematik. Die Psychotherapeut-Patient-Beziehung wäre staatlichem Eingriff entzogen.

Zudem ist nicht zu erwarten, dass Straftaten tatsächlich aufgrund der derzeit bestehenden Rechtslage mit dem Hilfsmittel der Überwachung psychotherapeutischer Gespräche aufgeklärt werden. Nach Auffassung der BPTK dürfte eine Überwachung von psychotherapeutischen Gesprächen bereits deshalb nach der derzeitigen Rechtslage ausgeschlossen sein, weil im Rahmen der im § 160a Abs. 2 StPO vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung das Interesse an der Zeugnisverweigerung des Psychotherapeuten und damit an dem Schutz des Inhalts psychotherapeutischer Gespräche stets überwiegt.

Dennoch ist eine Aufnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den absoluten Schutzbereich des Absatzes 1 dringend erforderlich. Denn die einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung bietet nicht die Gewähr, dass dem Patienten der absolute Schutz seines psychotherapeutischen Gesprächs mit dem Psychotherapeuten deutlich ist. Dies kann nur durch die Aufnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den absoluten Schutz von § 160a Abs. 1 StPO gewährleistet werden. Dieser Schutz wäre auch im Hinblick auf die Erweiterung des Schutzbereichs auf Rechtsanwälte konsequent. Denn bei Rechtsanwälten sind durchaus Gespräche denkbar, die nicht den absolut zu schützenden Kernbereich privater Lebensführung berühren, während dies bei psychotherapeutischen Gesprächen stets der Fall ist. Insofern bestünde bei der bloßen Einbeziehung von Rechtsanwälten ein Wertungswiderspruch.

Vorschlag zur Reform des § 160a Abs. 1 StPO

Die BPK schlägt vor, § 160a Abs. 1 der StPO zu ändern. Dazu würde sich anbieten, in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vor den Wörtern „einen Rechtsanwalt“ die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ einzufügen.

Anzumerken bleibt noch, dass die Einbeziehung von allen in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten Berufsheimnisträgern in den absoluten Schutz von § 160a Abs. 1 StPO aus unserer Sicht sinnvoll erscheint. Von den dort genannten Berufsgruppen ist der Schutz von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie von psychotherapeutisch tätigen Ärzten aus Sicht der BPK jedoch am dringlichsten geboten. Denn anders als bei den anderen genannten Berufsgruppen berühren psychotherapeutische Gespräche unabhängig von ihrem Inhalt stets den absolut zu schützenden Kernbereich privater Lebensführung. Aus unserer Sicht wäre aber auch der Schutz beispielsweise von Gesprächen mit einem somatisch tätigen Arzt sinnvoll. Darüber hinaus könnte in die Überprüfung die Frage eingeschlossen werden, ob die Überwachung von Berufsheimnisträgern sowohl im Hinblick auf die Strafverfolgung als auch die Verhinderung von Straftaten Erfolge gezeigt hat und der damit verbundene Eingriff überhaupt gerechtfertigt ist bzw. war.